

16.01.20

(Datum)

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 064-ÖR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 021'19 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 04/20 die Examensklausuren schreiben werde.

Verwaltungsgericht Weimar
Aktenzeichen: Z K 732/16

URTEIL -

Im Namen des Volkes
In dem Verwaltungsgerichtsheit

des Herrn Bernd Müller,
Waldstraße 1, 38693 Ilmenau

- Kläger -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin
Dr. Luise Pfeffer, Am Mönchshof 4,
99867 Gotha

gegen

den Ilm-Kreis, verhebt durch
den Landrat, Ritterstraße 14,
99310 Arnstadt

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht
Weimar - Kammer N - auf
Grund der mündlichen Verhandlung
vom 13.06.2016 durch den

Vorsitzender Richter am
Verwaltungsgericht Schläfer, den
Richter am Verwaltungsgericht
Tischner, die Richterin am
Verwaltungsgericht Altenau,
den ehrenamtlichen Richter
Seyfarth und die
ehrenamtliche Richterin Friedrich
für Recht erkannt:

Die Klage wird
abgewiesen.

Der Kläger trägt die
Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich
der Kosten vorläufig
vollstreckbar. Der ~~hier~~ Kläger
kann die Vollstreckung
durch Leistung von
Sicherheit in Höhe von
110 % des auf Grund
des Urteils vollstreckbaren
Betrages abwenden, wenn
nicht der ~~hier~~ Beklagte
seinerseits Sicherheit in Höhe
von 110 % des jeweils
zu vollstreckenden Betrages
leistet.)

Klasse.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Entzug seines Jagdscheins sowie die Erteilung einer Sperrfrist für die Wiederaufzüchtung von zwei Jahren nach dem er einen aus dem Nachbarrevier eingewechselten Stöberhund erlegte, weil er ihn für wildend gehalten hatte.

Der Kläger ist Inhaber des Jagdscheins 052197 mit Gültigkeit vom 01.09.2013 bis zum 31.08.2016 und Pächter des Eigenjagdbezirks I der Stadt Kamenan.

Am 10.10.2013 kündigte der für das Forstrevier Kickelhahn, einem dem Jagdbezirk des Klägers angrenzenden Gebiet, zuständige Forstamtsleiter dem Kläger ~~mitte~~ an, dass dort für den 17.10.2013 eine Drückjagd mit Hundeinsatz geplant sei! Der Termin werde dem Kläger wegen seiner grundsätzlichen Ablehnung von Stöberhundjagden vorsorglich mitgeteilt. Ein Überjagen der Reviergrenzen durch die Hunde sei nicht mit vollständiger

Sicherheit auszuschließen, sie würden allerdings markierende Halsbänder, sogenannte „Wanabalsanger“ fragen.

In einem Gespräch am 15.10.2015 mit dem Revierförster des Fous-reviers Kickelhahn brachte der Kläger zum Ausdruck, dass er die Beachtung seines Jagdausübungsrrechts und der Reviergrenzen erwartet.

Am 17.10.2015 gegen kurz nach halb elf entlegte der Kläger den Stöberhund „Hasso“ der Rasse Deutsche Wachtel. Der Hund war kurz nach Beginn der Drückjagd im Nachbarrevier in den Jagdbezirk des Klägers verfolgt gewobbt und hat dort ein Stück Rehwild verfolgt.

Als er am 24.11.2015 zu dem Vorfall durch die ~~untere~~ Jagdschörde angekrochen und Beklagten angeklagt wurde, berief sich der Kläger ~~bei~~ für die Hundstötung auf Gründen des Jagdschutzes.

Am 04.12.2015 erließ der Beklagte den den Kläger am

U. 17. 2015 zugestellten Bescheid, in dem er den Jagdschein des Klägers für ungültig erklärt und einzog sowie eine zwijährige Sperrfrist für die Wiederaufteilung ausordnete. Zur Begründung führt der Beklagte an, der Kläger habe sich durch den zumindest leichtfertigen Einsatz von Waffe und Munition als jagdrechtlich unzuverlässig erwiesen. Die Tötung des Stöberhundes sei nicht gerechtfertigt gewesen, da er als im Nachbarrevier eingesetzter Jagdhund auf Hund seines fünf Meter breiten, leuchtend-orange gefärbten Halsband sowie seine Rassemerkmale erkennbar gewesen sei. Die Sperrfrist von zwei Jahren sei auch in Abhängigkeit der innigen Verbindung des Klägers zu Wald, Wild und Hund und bisher ausbleibenden Zurlastlegungen von jagdrechtlichen Verfehlungen erforderlich und angebracht.

Wo außer in
dem diese
Anfrage? Einfach
Ja?

Der Kläger ist der Auffassung,
~~dass~~ dass der Bescheid des Beklagten
rechtswidrig ist und die Tötung
des Hundes legitim war.

So habe der Hund die Grenzen seines Revieres überjagt und folglich gewildert. Er habe sich mehr als 600 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt befunden. An ein Halsband könne sich der Käger nicht erinnern. Jedenfalls habe er den Hund nicht der Nachbarsjagd beigeordnet und hätte andernfalls diesen auch nicht erlegt. Vielmehr habe er binnen wenigen Sekunden eine Entscheidung zugunsten des Jagdschutzes getroffen, weil andere Maßnahmen wie ein Fauß oder Waff keinen Zweck gehabt hätten. Er habe allerdings auch aus der Presse erfahren, dass freilaufende Hunde in der Gegend ein Problem seien, sowie, dass Jagdlunde zuwider in die Nachbarservice eindringen.

Der Käger habe auch früher schon häufiger einen bekenden Hund gehört. Vorher habe er noch nie einen Hund erschossen. Außerdem macht er verfassungsrechtliche Bedenken wegen einer Doppelbestrafung geltend, da er schon vom Antsgewicht bei 50 Tagessäcken auf Grund der Handsförderung

verwaltelt wurde. Zudem erhalte er nahezu täglich schmähende Beschriftungen von Hundehaltern, nachdem die Zeitschrift „Wild und Hund“ unter Nennung seines Namens über den Fall berichtet hat.

Sachfertig!!

Am 11.01.2016 hat der Kläger Klage erhoben und beantragte ~~haf~~ ^{ausdrücklich,} den Bescheid des Beklagten vom 04.12.2015 aufzuheben.

Nachdem der Beklagte während der mündlichen Verhandlung ~~am~~ den Bescheid ~~zurückforderte~~ beantragt der Kläger nunmehr,

festzustellen, dass der Bescheid vom 04.12.2015 rechtswidrig war.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt und verbiegt der Beklagte sein Vorbringen aus dem Ausgangsbescheid.

Ergänzend führt der Beklagte an,
die Spurkist habe sich unten

Berücksichtigung des allgemein unerlaubten jagdlichen Verhalten des Klägers ~~aus~~ in die weitere Hälfte der gesetzlichen Möglichkeiten bewegt. Von weiteren Vorfälle des gewalttätigen Protest des Klägers gegen die Hunde jagd zu verhindern, sei die Sperre jedoch als deutliche Warnung zu verstehen.

Die Bescheidrücknahme erfolgte nach Ablauf des Beklagten wegen der bereits erfolgten erzieherischen Wirkung des Strafverfahrens und des hierigen Verurteilungsverfahrens.

Entscheidungsgründe

~~hat keinen Erfj.~~ Die Klage ist zulässig (hören „I“), jedoch unbegründet (hören „II“).

I. Die Klage ist zulässig.

Der Verwaltungsrechtsweg ist, gemäß § 40 I 1 VwGO eröffnet. Insbesondere handelt es sich vorliegend um eine öffentlich-rechtliche Rechtfertigung nichtverfassungswidriger Art! Der Beklagte bediente sich bei dem strafgegenständlichen Bescheid einseitig begünstigenden Wahrtsrechten.

Die Klage ist als Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 II 4 VwGO statthaft. Der Kläger beglebt die Rechtswidrigkeitsdeklaration ~~zu diesem~~ nach Rechtshängigkeit zurückgenommene Verwaltungsschäden, die er ohne dieses entledigende Ereignis mit einer Anfechtungsklage gemäß § 42 I Abs. 1 VwGO aufrufen müsste.

Wurde in dem ~~schw~~ Falle
Begründung für
fordern?

Ein Verfahren war vorliegend nach § 68 II 2 VwGO iVm. § 85 ThAfVwGO entbehrlich.

Die Klagefuist des ~~§ 70~~ § 74 II 2 VwGO

wurde gemacht. Diese ist zwar vorerst gründig nur für Anfechtungsklagen anwendbar, aus einer unzulässigen Anfechtungsklage soll jedoch keine zulässige Fortsetzungsfeststellungsklage werden. Vorliegend wurden die streitigen Verwaltungsakte dem Kläger am 11.12.2015 durch Zustellung bekannt gegeben, § 41 II VwVfH. Die Klageerhebung am 11.01.2016 erfolgte einen Monat später.

~~Das für eine solche Klage erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse liegt für den Kläger in seinem Rechtsmittelinteresse, § 113 I 4 a E VwVfH.~~ Über den Fall wurde unter Nutzung seines Namens medial berichtet, wovonhin ihn fast täglich schmähende Zuschriften erreichten. Nun steht ein Interesse an der Rechtsmittelgerklärung der angegriffenen Verwaltungsakte zu.

Aufl:

Wid. Wdp-

Gefallen.

Das Gericht ist gemäß § 3345, 52 Nr. 3 S.1 VwVfH als perpetuatio proi zuständig. Die Klage wurde als Anfechtungsklage zulässig erhoben und darf daher vom mit der Entscheidung originär befugten Gericht entschieden

werden.

Dam Kläger ist es nach § 44 VwGO unbenommen, als objektive Klagehärzung die Rechtswidrigkeitserklärung mehrerer Verwaltungsakte in eine Klage gebündelt zu verfolgen.

II. Die Klage ist unbegründet.

Der Einzug d und die Ungültigkeitserklärung des Jagdscheins des Klägers waren rechtmäßig.

Gemäß § 18 S.1 Nr. 1 B.JagdK ist eine jagdrechtliche Erlaubnis einzutreten und für ungültig zu erklären, wenn nach ihrer Erteilung Tatsachen einreten, die ihre Versagung begründen.

Nach § 17 I 1 Nr. 2 Alt. 1 B.JagdK ist ein Jagdschein Personen zu versagen, bei denen Tatsachen die Annahme verfehligen, dass sie die erforderliche Zulässigkeit nicht besitzen. Diese liegt nicht vor bei Personen, bei denen Tatsachen die Annahme verfehligen, dass

sie Waffen und Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,
§ 17 III Nr. 7 B JagdG.

Bei diesem gerichtlich vollständig überprüfbaren ~~zu bestimmten~~ Rechtsbegriff handelt es sich um eine Prognoseentscheidung.

Die Tötung des Stöberhundes aus dem Nachbarrevier stellt zumindest eine leichtfertige Verwendung von Waffe und Munition dar. Der Kläger hätte sich vor der Schussabgabe über dessen ehrliche Berechtigung vergewissern müssen.

Ob der Kläger vor der Tötung des Hundes positiv erkannte, dass es sich um einen Hund aus dem Nachbarrevier handelte, ist dabei irrelevant. § 42 I Nr. 2 S. 3 ThJ^h verlangt für einen Ausschluss der Jagdschulbeberechtigung lediglich, dass ein Hund objektiv erkennbar als Jagdhund ist.

Dies war bei dem vorliegend getöteten Stöberhund auf Grund seines fünf Zentimeter weiten

leuchtbares und der Fall. Subjektiv
erschwerend für den Kläger kommt
hinzzu, dass er durch die
schriftliche Ankündigung der
Drückjagd, das Vorgespräch und
Berichte aus der Presse darauf
aufmerksam gemacht wurde,
dass es zu Jagdkundwechseln
in seinem Bezirk kommen kann.

Dass der Kläger bereits einen
hebenden Hund gehört haben will,
ändert nichts an dem gerade
zu diesem Zeitpunkt besonderes
hohen Sorgfaltspflichtmaßstäben beim
Schusswaffen gebrauch.

Dadurch, dass sich der Kläger
inneren weniger Sekunden dazu
entschlossen hat, ohne Vergeissung
der Legitimität seines Ziels einen
tödlichen Schuss anzubringen, zeigt
er auf, dass er auch zukünftig
verschnell zu schießen. Dies
verdeutet jedoch die jagdliche
Sorgfaltspflicht, nur bei eindeutiger
Sicherheit über das Vorliegen
der Rechtmäßigkeit voraussetzung
einen Schuss abfeuern geben. Die
Kammer berücksichtigt hierbei
allerhaupts, dass es sich bei einer

gute
Gedanke!!

Schussabgabe aus Jagdschutzbünden um eine Ausnahmesituation handelt, die unter Umständen eine schnelle Entscheidung erfordert, als das allgemeine weidgerechte Entlegen von Wild. Normalerweise darf jedoch im Zweifel über die genaue Legitimität eines Ziels ein Schuss abgegeben werden.

Die Rechtsfolge des § 18 S.1 Var. 1 B JagdL ist gebunden auf Entziehung und Ungültigkeitserklärung des Jagdscheins. Dies stellt auch kleine Art. 103 IV GG zu widerberufende Doppelbestrafung dar, da der Zweck der Maßnahmen in der Prävention weiter gefahren und nicht der Regression liegt.

Auch die Entziehung der Spurfrist von zwei Jahren war verhältnismäßig.

Die Rechtsgrundlage findet diese Maßnahme in § 18 S.3 B JagdL.

Die Tatbestandsvoraussetzungen sind dieselben wie für den Entzug des Jagdscheines und sind vorliegend gegeben.

Als Rechtsfolge ist die Entteilung einer Sperreinst in das ~~Ermessen~~
der zuständigen Behörde gestellt.

Dieses ist verwaltungsgerichtlich
nicht eingeschränkt überprüfbar,
§ 114 S. 1 VerhO.

Nach diesem eingeschränkten Maßstab
kam es zu keinem die Rechtmäßigkeit
der Sperreinstanordnung begründeten
Fehlern.

Der Beklagte hat erkannt, dass
ihm bei dieser Entscheidung
~~Ermessen~~ zustand.

Bei dessen Ausübung verkannte
er zwar, dass die präventive
Sperreinstentteilung des § 18 S. 3
~~VerhO~~ B-JagdL im Gegensatz
zu der Sperreinstanordnung
als Urteilsnebenfolge nach
§ 41 II B-JagdL keine
~~regelmäßige Höchstfrist vorsieht.~~
~~Eine Orientierung an dem durch~~
die andere Norm vorgegebenen
Rahmen ist jedoch zulässig,
da auch § 41 II B-JagdL
präventiven Charakter hat.

In den Ausführungen zum Ermessensgebrauch des Beklagten zeigt sich zwar, dass mit der Sparfristanordnung auch repressive Gesichtspunkte verfolgt wurden, die § 18 S. 3 B JugdG nicht fehlt und daher ermessensblond sind. In der Gesamtsohan überwiegt jedoch deutlich der präventive Charakter der Anordnung, die ausgesprochen wurde, um weitere Verstöße zu verhindern und nicht erst ausschließlich um vergangene Taten zu ahnden.

Die lebhaften Forderung ist rechtsmäßig. Dies ergibt sich aus der Rechtmäßigkeit des ihr zu Grunde liegenden Verwaltungshandels.

III. Die Kostenentscheidung folgt § 154 I VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO iVm. § 87 FOStR Nr. II, FM 210.

Die Begründung war nicht
- 16 -

ausdrücklich zu erlassen, da es
die Sache keine grundsätzliche
Bedeutung aufweist und keine
Divergenzentscheidung vorliegt,
§ 3 VZG a L 1, VZG II Nr. 3, 4 VerhO.

Rechtsmittelbelehrung: Antrag auf
Zulassung der Beauftrag önnen
eines Monats, § 3 VZG a IV, 121 VerhO

[Unterschriften der
Beauftragte]

Abhandlung

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens!

I.

[siehe Tatbestand im Grundfall]

Nach Stellung der Anklage in der mündlichen Verhandlung hob der Beklagte den Streit gegenständlichen Bescheid unter Verweis auf die bereits eingangene erzieherische Einwirkung auf den Kläger durch das Verwaltungs- und strafrechtliche Verfahren auf und sprach sich dafür aus, den Rechtsstreit schnell und ohne weiteren Schritt zu beenden.

Darauf hin erklärte der Kläger den Rechtsstreit für erledigt.

II.

gemäß § 88 VwGO ist das
gericht gehalten, nicht über das
Plagebegehren hinauszugehen, ist
aber nicht an die Fassung der
Anhänge gebunden.

Die Aufhebung des strit gegenständ-
lichen Bescheids durch den Beklagten
sowie die Aussprache für ein
balziges einvernehmliches Ende
des Streits ~~fast~~ legt die
Kammer gemäß §§ 133, 157 BGB
als Endedigungserklärung aus.

Durch die klägerseits erfolgte
~~Endedigungserklärung~~ wurde
der Rechtsstreit beidseitig
für erledigt erklärt.

In diesen Fällen ist das
Verfahren analog § 92 III VwGO
per Beschluss deklaratorisch
 einzustellen.

Die Kostenentscheidung stellt
§ 151 II 1 VwGO ins billige
Ernennen des Gerichts. Die
Kammer hat sich dabei
am Rechtsgedanken des
§ 154 I VwGO orientiert und

die Kosten dem Kläger
aufgelegt, da er nach
bisherigem Sach- und Rechtstand
den Rechtsstreit ohne
das erledigende Ereignis
seine Klage verloren hätte.

[stehe Entscheidungsprinzip]
des Ausgangsfalls

Rubin, Tewes: 84.

Fachlichkeit des Stoffes: Sortierungsprobleme. Beispiele
in Klasse bei der Vorlesung von der Ausnutzung der Klasse!
Iw. keine Zeitform korrekt wußt.

Zielgruppen: Im Grunde tragfähig, aber einfache
Ergebnisse gingen schon wohr. Ergebnisleistung
die Normenheft wird nicht erreichbar. Für
zu langsam! Dann schwere Gedanken -
oder zu schnell & zu abwandy.

Vb / MP